

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Empfehlungen aus Sicht des DIHK: Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

#### 1. Vorbemerkungen

Mit den avisierten Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird einmal mehr insbesondere der überwiegende Teil der Industrie und der energieintensivere Mittelstand belastet. Während nur ein kleiner Teil der Wirtschaft Sonder- und Ausgleichsregelungen in Anspruch nehmen kann, müssen Unternehmen mit Stromverbräuchen über 1 GWh zunehmend tiefer in die Tasche greifen, um ihre Stromrechnung zu bezahlen.

Bei diesen Unternehmen handelt es sich um das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Sie stehen ganz überwiegend im internationalen Wettbewerb. Die Strompreise entwickeln sich immer stärker zu einer Bürde für den Standort Deutschland. Es sind vor allem diese Unternehmen, die nun weitere im Referentenentwurf geschätzte Kosten von 360 Mio. Euro zu tragen haben. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für ihre Teilhabe an der Energiewende immer weiter eingeschränkt. Beispiele: Beschränkungen bei Eigenerzeugung und Eigenversorgung oder die geplante Erhöhung der Schwellenwerte für die atypische Netznutzung. Der DIHK empfiehlt zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dringend, alle Strompreiskomponenten auf den Prüfstand zu stellen. Auch bei einer alternativen Finanzierung des EEG-Kontos sollte es keine Denkverbote geben. Allerdings sollten solche Ansätze mit einer klaren Marktperspektive für erneuerbare Energien einhergehen, die einen (mittelfristigen) Weg ohne Förderung eröffnen.

#### 2. Zu den Änderungen im KWKG

##### KWK-Pilotausschreibung mit Eigenversorgung zulassen

**Status quo:** Der vom Kabinett verabschiedete Entwurf sieht vor: Strom aus Anlagen, die sich in den Ausschreibungen durchsetzen, darf nicht selbst verbraucht, sondern muss ins öffentliche Netz eingespeist werden (§ 8a Absatz 2 Nummer 2). Begründet wird dies damit, dass der Eigenverbrauch das Ausschreibungsergebnis verzerren würde.

**DIHK-Empfehlung:** Der DIHK schlägt vor, eine Pilotrunde mit Eigenverbrauch durchzuführen. Eigenverbrauchter Strom erhält anders als eingespeister Strom keine Förderung. Danach kann immer noch abschließend entschieden werden, ob der Eigenverbrauch generell ausgeschlossen werden soll.

**Begründung:** Die Wirtschaftlichkeit einer KWK-Anlage hängt weniger von der Strom- sondern vielmehr von der Wärmeseite ab. Daher werden in den Ausschreibungen die besten Wärmekonzepte miteinander konkurrieren. Ein Ausschluss des Eigenverbrauchs ist daher nicht notwendig.

### **Kein Erfordernis der technischen Mindesterzeugung**

**Status quo:** Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen sicherstellen, dass ihre technische Mindesterzeugung 2017 nicht mehr als 50 Prozent, 2018 nicht mehr als 35 Prozent und 2019 nicht mehr als 20 Prozent beträgt (§ 8a Absatz 2).

**DIHK-Empfehlung:** Die Frage der technischen Mindesterzeugung sollte keine Zugangsvoraussetzung spielen. Zumindest sollte der Wert von 50 Prozent dauerhaft festgeschrieben werden.

**Begründung:** Industrielle Prozesse sind in vielen Fällen auf höhere Temperaturen angewiesen, als sie ein Elektrokessel bereitstellen kann (bis ca. 250 Grad). Daher würden sehr viele Industrieprozesse aus den Ausschreibungen herausfallen. Es ist daher davon auszugehen, dass Anlagen in diesem Segment stillgelegt und durch reine Wärmeerzeuger ersetzt werden. Dies widerspricht dem Prinzip „efficiency first“.

### **Umlageverringerung bei KWK-Anlagen nach der Förderdauer ermöglichen**

**Status quo:** Anlagen, die sich in einer Ausschreibung durchgesetzt haben, dürfen zwar nach Ende der Förderdauer den Strom auch selbst verbrauchen, allerdings müssen sie die volle EEG-Umlage dafür abführen (§ 8d).

**DIHK-Empfehlung:** Die EEG-Umlage für selbst verbrauchten Strom sollte auf 40 Prozent begrenzt werden – wie bei anderen Anlagen auch.

**Begründung:** Eine Schlechterstellung solcher Anlagen gegenüber Anlagen, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Begrenzung der EEG-Umlage sollte für alle KWK-Anlagen gleich sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

### **Spielräume der Beihilfeleitlinien für Begrenzung der KWK-Umlage nutzen**

**Status quo:** Der Kabinettsentwurf sieht vor, dass die KWK-Umlage nur noch dann für Strommengen über 1.000.000 kWh begrenzt werden soll, wenn für die Abnahmestelle ein Begrenzungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG vorliegt (§ 27).

**DIHK-Empfehlung:** Für alle Unternehmen, die sich auf Liste 1 oder 2 EEG befinden, sollten in den Genuss der Begrenzung kommen. Zudem sollte das EEG in der Form angewandt werden, dass für Unternehmen, die zu einer Branche gehören, die nicht auf Liste 1 oder 2 stehen, aber bisher der Letztverbrauchergruppe B oder C des KWKG angehören, eine Härtefallregelung greift. Solche Unternehmen sollten daher künftig 20 Prozent KWK-Umlage bezahlen. Die Härtefallregelung sollte auch für Eigenerzeugungsanlagen gelten, die KWK-Umlagepflichtig werden.

**Begründung:** Für einen Betrieb mit einem Jahresverbrauch von 10.000.000 kWh entstünden ansonsten Mehrkosten von 40.000 bis 70.000 Euro jährlich. Dies entspricht ein bis zwei Arbeitsplätzen. Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU lassen deutlich größere Spielräume, als sie mit der BesAR genutzt werden. Für alle Unternehmen, die einer Branche auf einer der beiden Listen angehören, kann grundsätzlich die Umlage begrenzt werden. Zudem hat die EU-Kommission auch die Härtefallregel im EEG genehmigt. Die vorhandenen Spielräume sollten genutzt werden.

### **Übergangszeitraum im KWKG verlängern**

**Status quo:** Im Kabinettsentwurf ist eine Übergangsfrist bis Ende 2016 vorgesehen.

**DIHK-Empfehlung:** Die Übergangsfrist sollte zumindest bis zur ersten erfolgten Ausschreibung nach dem neuen Verfahren verlängert werden.

**Begründung:** Das Ende der Übergangsfrist würde mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zusammenfallen. Um Stillstand bei Anlagenplanung und -realisierung zu vermeiden, sollte die Übergangsfrist verlängert werden.

## **3. Änderungen EEG**

### **Zeitgleichheitserfordernis für Eigenerzeugungsanlagen und neue KWK-Anlagen aufheben**

**Status quo:** In der Gesetzesbegründung wird aufgeführt, dass das Erfordernis der Zeitgleichheit auch für Bestandsanlagen (Eigenerzeugung) gilt (§ 61g).

**DIHK-Empfehlung:** Auf die Einbeziehung der Bestandsanlagen sollte verzichtet werden.

**Begründung:** Bisher gab es keine gesetzliche Verpflichtung von Eigenerzeugern, ihren Strom auf Basis von 15-Minuten-Intervallen zu bilanzieren. Der Bestands- und Vertrauensschutz würde auch an dieser Stelle eingeschränkt. Der DIHK hält das nicht für sachgerecht, da die kurzfristige Flexibilität in den Unternehmen eingeschränkt wird. Dieser Verschärfung steht auch keine europarechtliche Notwendigkeit gegenüber. Der Einsatz von KWK-Anlagen hängt wie bei der Kuppelgasverstromung in vielen Fällen von der Verfügbarkeit von Reststoffen ab. Dort ist eine starke Abhängigkeit von der Wärmeerzeugung gegeben, die wiederum mit der benötigten Prozesswärme, z. B. in chemischen Prozessen, in Beziehung steht.

### **Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung verbessern**

**Status quo:** Derzeit muss gesellschaftsrechtliche Identität zwischen der Eigenversorgungsanlage und dem Stromverbraucher bestehen, damit eine Eigenversorungskonstellation vorliegt. Auch muss die Anlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Stromverbrauch stehen (§ 3 Nr. 19).

**DIHK-Empfehlung:** Der unmittelbare räumliche Zusammenhang sollte zum räumlichen Zusammenhang geändert werden. Mehrpersonenkonstellationen sollten möglich sein.

**Begründung:** Der unmittelbare räumliche Zusammenhang kann dazu führen, dass eine Straße oder ein Fluss, die ein Betriebsgelände teilen, den unmittelbaren Zusammenhang stören. Für Unternehmen, die investieren wollen, gibt es hier große Rechtsunsicherheiten. Eine vorübergehende Aufspaltung eines Unternehmens führt zum Ende des Status der Selbstversorgung. Auch eine Nutzung einer Eigenversorgungsanlage im Konzernverbund ist nach einer engen Auslegung des EEG derzeit nicht möglich. Dies geht an der betrieblichen Praxis weit vorbei. Viele Unternehmen vereinigen mehrere Tochterunternehmen an einem Standort unter einem Dach.

### **Vorschlag für § 3 Nr. 19 EEG 2016:**

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. *ERGÄNZUNG: Gehören mehrere Unternehmen an einem Standort zu einer Unternehmensgruppe, gilt ihre Versorgung aus einer Anlage unabhängig von Eigentumsanteilen an dieser Anlage ebenfalls als Eigenversorgung.*

### **Keine zeitliche Begrenzung der Leistungserweiterung um 30 Prozent**

**Status quo:** Im EEG 2014 wurde festgeschrieben, dass die Leistung einer Bestandsanlage um bis zu 30 Prozent erhöht werden darf, ohne dass der Bestandsschutz beeinträchtigt wird. Mit dem Kabinettsentwurf gilt die Leistungserhöhung nur bis zum 31.12.2017.

**DIHK-Empfehlung:** Aufhebung der zeitlichen Begrenzung für die Leistungserweiterung.

**Begründung:** Mit dem EEG 2014 wurde ein weiter Vertrauensschutz für Bestandsanlagen zugesagt. Daher sollte die Neufassung der Regelung zumindest an dieser Stelle nicht dahinter zurückfallen. Falls die Empfehlung gegenüber der EU-Kommission nicht durchsetzbar ist, sollte folgende Änderung vorgenommen werden: Um Unternehmen, die momentan eine Investition in Anlagen planen, möglichst Planungssicherheit und Spielraum zu gewähren, sollte sich der Stichtag nicht auf solche Anlagen beziehen, die bereits vor dem 31. Dezember 2017 nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigt oder verbindlich bestellt worden sind. Für solche Anlagen sollte die Umlage erst anfallen, wenn die Ersetzung nach dem 31. Dezember 2019 erfolgt.

### **Keine Einschränkung bei Ersetzung einer Bestandsanlage**

**Status quo:** Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf muss nach einer Ersetzung derselbe Letztverbraucher die Anlage zur Eigenerzeugung nutzen.

**DIHK-Empfehlung:** Keine Einschränkung bei Ersetzung einer Bestandsanlage.

**Begründung:** Dadurch wird die bisherige Rechtslage des EEG 2014 verschärft und der zugesagte Bestandsschutz für das Eigenerzeugungskonzept weiter eingeeengt. Im EEG 2014 gab es eine ähnliche Regelung einzig in Bezug für den Spezialfall, dass ältere Bestandsanlagen modernisiert werden sollten, die nicht das Erfordernis der räumlichen Nähe erfüllten.

### **Friktionsfreien Übergang von Eigenerzeugung in die Besondere Ausgleichsregelung schaffen**

**Status quo:** Im Gesetzesentwurf findet sich eine Ergänzung der Besonderen Ausgleichsregelung, um einen friktionsfreien Übergang von Eigenerzeugungsanlagen in die Besondere Ausgleichsregelung zu schaffen, wenn Bestandsanlagen erstmals umlagepflichtig werden.

**DIHK-Empfehlung:** Eine Antragsstellung sollte auf Basis von Prognosedaten mit einer Überprüfung im Nachgang möglich sein, wenn keine historischen Daten vorliegen.

**Begründung:** Die aktuelle Regelung schafft eine Lücke von bis zu 24 Monaten, bevor die Besondere Ausgleichsregelung tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Durch die Änderung würde ein friktionsfreier Übergang geschaffen.

#### **Schaffung eines Level-Playing-Field für multivalente Speicher**

**Status quo:** Der Kabinettsentwurf bietet kein "Level-Playing-Field" für multivalente Speicher, die derzeit nach § 61j EEG-RefE ausgeschlossen sind. Daher müssen solche Speicher gegebenenfalls bei der Einspeicherung EEG-Umlage entrichten.

**DIHK-Empfehlung:** Im § 61j sollte klargestellt werden, dass bei entsprechender zähl- und messtechnischer Erfassung, auch multivalente Speicher bei der Einspeicherung von der EEG-Umlage freigestellt sind.

**Begründung:** Es ist sachlich nicht begründbar, warum ein Speicher zu verschiedenen Zwecken eingesetzt wird, EEG-Umlage bezahlen soll und Speicher, die nur ein Geschäftsmodell verfolgen dagegen nicht. Speicher sind keine Letztverbraucher von Strom, wenn der Strom wieder in das öffentliche Netz eingespeist oder zum Selbstverbrauch verwendet wird. Daher sollten auch keine Letztverbraucherabgaben anfallen.

#### **Definition der Stromerzeugungsanlage sollte sich nur auf Neuanlagen beziehen**

**Status quo:** Der neu eingefügte § 3 Nummer 43b EEG-E nimmt erstmals eine Definition des Begriffs „Stromerzeugungsanlage“ vor.

**DIHK-Empfehlung:** § 3 Nummer 43b EEG-E sollte sich nur auf Neuanlagen (Eigenversorgungsanlagen) beziehen.

**Begründung:** Laut Gesetzesbegründung erfolgt dies vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestandsschutzregelung. Hierbei ist anzumerken, dass bereits die Begründung zum § 61e auf Seite 124 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung klar stellt, dass mit der Modernisierung von Bestandsanlagen bzw. älteren Bestandsanlagen der Austausch des Generators gemeint ist, ohne eine konkrete Definition des Begriffs Stromerzeugungsanlage vorzunehmen. Eine Definition der Stromerzeugungsanlage, die – wie im vorliegenden § 3 Nummer 43b EEG-Entwurf vorgesehen – auch Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen umfasst, entsprach bisher nicht dem Willen des Gesetzgebers, der in vergangenen Novellen des EEG von einer Begriffsdefinition für diese Anlagen abgesehen hatte. Auch der Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur nimmt eine solche Definition lediglich für Neuanlagen nach § 61 (1) EEG 2014 vor und verweist bezüglich Bestandsanlagen bzw. älteren Bestandsanlagen lediglich auf die alte Rechtslage. Diese Herange-

hensweise sollte sich auch im vorliegenden Gesetzesentwurf widerspiegeln, indem wie in der Vergangenheit auf eine Definition des Begriffes Stromerzeugungsanlage für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen verzichtet wird. Insbesondere für neue PV-Anlagen ist die Definition jedoch positiv.

### **Mitteilungspflichten für die EEG-Umlagereduzierung: Hinweis durch die Netzbetreiber**

**Status-Quo:** Die Regelung in § 74a Abs. 1 in Verbindung mit § 61f Abs. 2 enthält nähere Ausführungen zu den Mitteilungspflichten hinsichtlich der mindest erforderlichen Basis-Angaben, auf deren Grundlage der verantwortliche Netzbetreiber prüfen kann, ob eine EEG-Umlagereduzierung bzw. -befreiung berechtigt ist.

**DIHK-Empfehlung:** Die Netzbetreiber sollten auf fehlende bzw. nicht vollständige Meldungen hinweisen, bevor die EEG-Umlage erhöht wird.

**Begründung:** In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Meldepflichten, die die BNetzA in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung herausgearbeitet hat, damit auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 führt zwar nicht zu einem Verlust der Umlageprivilegierung, aber zu einer Erhöhung der geschuldeten EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte für den Mitteilungszeitraum. Ein Eigenerzeuger sollte von einer vermeintlichen Nichterfüllung seiner Mitteilungspflichten nicht überrascht werden.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de